

Allgemeine Mietbedingungen der HippHopp Kinderwelt, Ivo Weingärtner, Juni 2011

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen gemäß den nach folgenden allgemeinen Mietbedingungen:

1. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend.

1.2

Der Kunde ist an sein Vertragsangebot vier Wochen gebunden. Der Vertrag kommt durch eine schriftliche Annahmeerklärung (Ivo Weingärtner = Auftragnehmer) zustande.

2. Preise

2.1

Die Preise sind sofort ohne Abzug zahlbar, falls nicht anders vertraglich vereinbart. Vereinbarte Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe als Bruttopreise inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2

Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab Zugang der ersten Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz in Rechnung zu stellen. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden gelten zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schaden vorbehalten.

2.3

Für jede erforderliche Folgemahnung werden dem Kunden 8,00 EURO in Rechnung gestellt.

2.4

Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte aus Ziff. 2.2 schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, verbunden mit der Erklärung, dass nach Ablauf der Frist die Erfüllung des Vertrages abgelehnt wird. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Entschädigung gemäß Ziff. 7 zu verlangen. Dem Kunden bleibt die Möglichkeit erhalten, den Eintritt eines geringeren Schaden nachzuweisen. Dem Auftragnehmer bleibt die Möglichkeit vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen.

3. Abnahme- / Annahmeverzug

Die Gegenstände / Leistungen werden wie vertraglich vereinbart angeboten. Bei Abholungsaufträgen bietet der Auftragnehmer die Gegenstände in seinen Räumen an. Bei Übernahme der Gegenstände hat der Kunde diese auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Nimmt der Kunde Gegenstände / Leistungen nicht ab, obwohl sie ihm vertragsgemäß angeboten wurden, kann der Auftragnehmer auf Erfüllung des Vertrages bestehen oder bei endgültiger Annahmeverweigerung eine Entschädigung gemäß Ziff. 7 verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Mitwirkungspflicht / Obliegenheiten

Bei Sturm- und Unwettergefahr (ab Windstärke 6) hat der Mieter oder einer seiner Erfüllungsgehilfen zur Verfügung gestellt Gegenstände sofort abzubauen und ordnungsgemäß zu sichern. **Bitte beachten Sie die Windtabelle auf der gegenüberliegenden Seite!**

4.2

Zur Verfügung gestellt Gegenstände sind entsprechend den jeweiligen Witterungsverhältnissen zu sichern.

4.3

Bei Vermietung von Kinderattraktionen etc. übernimmt der Kunde die allgemeine Verkehrssicherungspflicht und hat für eine ständige Beaufsichtigung zu sorgen, es sei denn, der Auftragnehmer übernimmt durch gesonderte Vereinbarung die Beaufsichtigung während der Veranstaltungszeit.

4.4

Der Mieter hat den Mietgegenstand so lange zu bewachen und in Obhut zu behalten, bis die körperliche Übernahme des Mietgegenstandes an den Auftragnehmer oder einen seiner Beauftragten erfolgt ist.

5. Lieferung / Lieferverzug

Liefertermine sind angemessen zu verlängern, wenn der Auftragnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der rechtzeitigen Lieferung gehindert ist. Nicht zu vertreten sind insbesondere unvorhersehbare Witterungseinflüsse (Sturm, Regen etc.), nicht vorhersehbare bzw. unvermeidbare Streiks etc. Im Falle der Vereinbarung eines Fixtermins ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, gänzlich unmöglich wird. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden in diesen Fällen nicht zu.

6. Leistungsänderung

Der Auftragnehmer behält sich vor, Änderungen der in Auftrag gegebenen Leistungen vorzunehmen, wenn die Interessen des Kunden nicht wesentlich und für diesen vertraglich versprochenen Leistung hierdurch nicht beeinträchtigt und die Änderung für die vertraglich fixierten daher zumutbar sind.

7. Rücktritt durch den Kunden

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, ohne dass der Auftragnehmer hier-

für einen Anlass gegeben hat, oder kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Stornokosten zu verlangen. Diese betragen:

- bis vier Wochen vor vereinbarter Lieferzeit 20 % des Auftragspreises,
- zwischen vier Wochen und zwei Wochen vor vereinbarter Lieferzeit 40 % des Auftragspreises,
- ab zwei Wochen vor vereinbartem Liefertermin 70 % des Auftragspreises.

8. Gewährleistung

8.1

Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, dass die vertraglichen Leistungen erbracht werden und die Mietartikel die zugesicherten Eigenschaften besitzen.

8.2

Treten Mängel auf, hat der Kunde dem Auftragnehmer die Möglichkeit einzuräumen, nachzubessern.

8.3

Schlägt eine Nachbesserung fehl, kann der Kunde die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen.

8.4

Offensichtliche Fehler hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, erlischt insofern sein Gewährleistungsrecht.

8.5

Ist der Kunde Vollkaufmann, hat er gelieferte Gegenstände unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich anzuzeigen. § 377, 378 HGB gelten entsprechen.

9.0 Haftung

9.1

Haftung der Auftragnehmers: Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der vertraglichen Zusicherungen für vorsätzliche und grob fahrlässiges Verhalten. Für leicht fahrlässiges Verhalten ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Verstoß gegen vertragswesentliche Pflichten vor. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer begrenzt auf die typisch, vorhersehbaren Folgeschäden. Ist der Kunde Vollkaufmann, ist die Haftung auf die Deckung durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist insoweit ausgeschlossen.

9.2

Der Kunde ist verpflichtet, eventuell eintretende Schäden möglichst gering zu halten und alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen. Der Kunde hat für sämtliche Schäden an den zur Verfügung gestellten Gegenständen des Auftragnehmers zu haften, es sei denn, er kann glaubhaft darlegen, dass die Schäden auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht abzuwenden werden konnte.

Eine Haftung für Schäden, die evtl. durch das Einbringen von Erdnägeln bzw. Dübeln in den Untergrund entstehen, übernimmt der Vermieter auch gegen über Dritten nicht.

Für in Verlust geratene Gegenstände haftet der Kunde in Höhe der Reparaturkosten, höchsten jedoch in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Für Schäden, die ausschließlich auf einen Verstoß des Kunden gegen seine Pflicht gemäß Ziff. 4 beruhen hat der Auftragnehmer nicht einzustehen. Im Übrigen gilt § 254 BGB. Von Ansprüchen Dritten wegen Schäden, die auf der Verletzung von Mitwirkungspflichten gem. Ziff. 4 beruhen, hat der Kunde den Auftragnehmer intern freizustellen.

9.3

Der Mieter haftet während der Mietzeit und bei Mietzeitüberschreitung für Verluste (Abhandenkommen) der Mietgegenstände sowie für alle Beschädigungen, die durch vertragswidrigen und sonstige unsachgemäßen Gebrauch entstehen. Er haftet hierbei für seine Angestellten und Beauftragte sowie sonstige Dritte.

9.4

Der Mieter ist grundsätzlich verpflichtet, das Mietgut auf die Dauer der Veranstaltung bzw. des Vertragsverhältnisses gegen Diebstahl zum Wiederbeschaffungspreis zu versichern.

9.5

Werden Hüpfburgen schlecht zusammengelegt oder verschmutzt bzw. nicht in trockenem Zustand zurückgebracht, berechnen wir für die Säuberung je nach Zeitaufwand zusätzlich zum Mietpreis 15,00 EUR pro Stunde. Reparaturarbeiten sind nach Zeitaufwand mit 25,00 EUR pro Stunde zu bezahlen.

10. Gerichtsstand

Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ist der Gerichtsstand Viersen.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen der HippHopp Kinderwelt, Ivo Weingärtner, Juni 2011

Alle Hüppburgen sind entsprechend geltender internationalen Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen gebaut und getestet worden.

Folgende Sicherheitsbestimmungen müssen eingehalten werden:

Der Mieter trägt die volle Verantwortung für Sach- und Personenschäden.

Elektrisches Gebläse:

Niemand außer der verantwortlichen Aufsichtsperson darf Zugriff zum Gebläse haben. Es darf nur ein feuchtigkeitsgeschütztes, für die Verwendung im Freien geeignetes Verlängerungskabel verwendet werden.

Aufstellfläche:

Vorzugsweise ist eine freie Gras- bzw. Rasenfläche zu wählen. Bei der Verwendung auf Hartbelägen (Asphalt etc.) muss eine Schutzplane ausgebreitet werden. **Der Aufbau auf Ascheplätzen ist untersagt!** Vor dem Ausbreiten ist sicherzustellen, dass die ganze Fläche frei von Steinen, spitzen Gegenständen etc. ist. Auf der offenen Seite dürfen keine Gefahrenquellen sein, die ein herausfallendes Kind verletzen können. Zudem soll eine Matte bzw. ein Rasenteppich oder dergleichen ausgebreitet werden.

Die Verwendung bei starkem Wind oder Niederschlag ist zu unterlassen (siehe Windtabelle).

Vorbereitung:

Vor dem Aufblasen ist die Hüppburg so auszulegen, dass der Luftkanal im 90° Winkel weggeht und nicht verdreht ist.

Es dürfen keine Kinder im Bereich des Gebläses sein. Es darf niemand die Hüppburg betreten, bevor diese vollständig aufgeblasen ist.

Aufblasen:

Die verantwortliche Aufsichtsperson beobachtet den gesamten Füllvorgang. Es ist während des ganzen Betriebes unbedingt darauf zu ach-

ten, dass kein Papier oder z. B. Plastiksack den Lufteinlass des Gebläses blockiert. Das Gebläse muss so positioniert werden, dass möglichst viel Luft ungehindert einströmen kann. Dies ist während des ganzen Betriebes zu beachten und zu kontrollieren.

Luft ablassen:

Niemand darf während des Ablassens der Luft in der Hüppburg sein bzw. darin oder darauf herumspringen.

Aufsichtsperson:

Untersuchungen zeigen, dass Unfälle mit Hüppburgen und dergleichen am häufigsten dann passieren, wenn keine Aufsichtsperson vorhanden ist.

Die Hüppburg muss während des gesamten Betriebs von einem Verantwortlichen Erwachsenen beaufsichtigt werden.

Die Aufsichtsperson muss sicherstellen können, dass die Hüppburg nicht überlastet wird kein Kind auf die seitlichen Schutzwände klettert, daran hängt und dergleichen mehr.

Die Aufsichtsperson muss die Kinder in entsprechende Gruppen einteilen, so dass nur etwa gleich schwere und gleichaltrige Kinder gleichzeitig hüpfen.

Schuhe, Halsketten, Ringe, Brillen und Gegenstände, welche Verletzungen herbeiführen oder die Hüppburg beschädigen können, müssen vor der Benutzung entfernt werden.

Achtung:

Unsere Hüppburgen sind für Kinder konstruiert und sind daher nicht für die Benutzung durch Erwachsene geeignet oder zugelassen.

Windtabelle

Bezeichnung	Beaufort-Stärke	Knoten	km/h	m/sec	Charakteristika
Windstille	0	unter 1	unter 1	0 bis 0,2	Rauch steigt gerade empor
leiser Zug	1	1 bis 3	1 bis 5	0,3 bis 1,5	Zug des Rauchs erkennbar
leichte Brise	2	4 bis 6	6 bis 11	1,6 bis 3,3	Wind ist im Gesicht fühlbar
schwache Brise	3	7 bis 10	12 bis 19	3,4 bis 5,4	Zweige bewegen sich
mäßige Brise	4	11 bis 15	20 bis 28	5,5 bis 8,9	Staub hebt sich
frische Brise	5	16 bis 21	29 bis 38	9 bis 11	kleine Bäume schwanken
starker Wind	6	22 bis 27	39 bis 49	12 bis 14	Pfeifton an Drahtleitungen
steifer Wind	7	28 bis 33	50 bis 61	15 bis 17	Hemmung beim Gehen
stürmischer Wind	8	34 bis 40	62 bis 74	18 bis 21	Gehen wird erheblich erschwert
Sturm	9	41 bis 47	75 bis 88	22 bis 24	Schäden an Häusern
Schwerer Sturm	10	48 bis 55	89 bis 102	25 bis 28	Bäume werden entwurzelt
orkanartiger Sturm	11	56 bis 63	103 bis 117	29 bis 33	schwere Sturmschäden
Orkan	12	über 63	über 117	über 33	katastrophale Schäden

Ab Windstärke 6 ist der Betrieb der Mietobjekte einzustellen! Sie sind umgehend abzubauen und zu sichern!

 Betrieb von Inflatables möglich

 Betrieb von Inflatables nicht mehr möglich

HippHopp Kinderwelt Wettergarantie für Privat. Mieten ohne Wetterrisiko.

Wir bieten allen unseren Privatkunden eine Wettergarantie für bis zu 2 angemietete Artikel an. Sollte 24 Stunden vor dem Veranstaltungstag absehbar sein, dass ein Betrieb unserer Geräte aufgrund der angekündigten Wetterverhältnisse nicht möglich ist oder die Veranstaltung nicht durchführbar ist, können Sie kostenlos vom Mietvertrag zurücktreten. Ein kurzer Anruf genügt! Ausgenommen sind Veranstaltungen mit gebuchtem Personal.

Für geliehene Geräte, die nass oder verschmutzt zurückgebracht werden, berechnen wir eine Reinigungs- und Trocknungsgebühr in Höhe von mindestens 15,00 €.

Die letzten Meter zu unserem Abhollager

Ausfahrt Niederkrüchten (Nr. 3) - rechts in Richtung Niederkrüchten - nächste Kreuzung rechts in Richtung Elmpt / Industriegebiet "Dam" - vor ALDI rechts einbiegen - dann direkt wieder links fahren - geradeaus weiterfahren. Lager liegt hinter Sanitärdiscount.